

FAQ: Verwendung und Auszahlung der Kinoreferenzförderung

(gem. §§ 138 – 144 FFG 2024 und der Richtlinie D.14)

Welche Maßnahmen können gefördert werden?

1. Prinzipiell können sämtliche Maßnahmen, die nach **§134 FFG 2024 (Kinoprojektförderung)** als förderwürdig zu bewerten sind, auch im Rahmen der Kinoreferenzförderung gefördert werden.

Im Bereich der **Modernisierung und Verbesserung** von Kinos wird zwischen investiven Maßnahmen und Instandhaltung unterschieden.

Die Neuerrichtung eines Kinos kann nur gefördert werden, wenn sie der Strukturverbesserung dient.

Eine detaillierte Auflistung der förderbaren bzw. nicht förderbaren Maßnahmen nach §134 Nr. 1 FFG 2024 können Sie in der **Spruchpraxis der Kommission** nachlesen. (siehe Seite 5ff)

2. Die Fördermittel können auch für **Werbemaßnahmen** (Print oder Online) verwendet werden. Dazu gehören Bsp.:

- Werbung für Filme unabhängig vom Produktionsland
- Werbung für andere das Kino betreffenden Themen, wie Sonderaktionen
- Imagewerbung für das Kino
- Kundenbindungsmaßnahmen
- Redaktionelle und grafische Inhalte der Homepage

Förderbare Kosten sind Bsp.: Gestaltung, Content (Text- und Bildmaterial), Produktion und Verteilung/Schaltung.

Nicht förderbar sind Maßnahmen, die primär anderen Zwecken dienen als der Werbung selbst, auch wenn sie Werbebotschaften beinhalten. Dazu gehören Bsp.: Gestaltung und Herstellung von Kinotickets, Gutscheinen, Popcornütten, Getränkebechern, Arbeitskleidung, Briefpapier.

Ebenso **nicht förderbar** ist die Suchmaschinenoptimierung, da sie nur die Parameteroptimierung für das dauerhafte Ranking umfasst.

3. Ausnahmeregelung für **unternehmenserhaltende Maßnahmen aufgrund höherer Gewalt**:

In besonders begründeten Ausnahmefällen können die zuerkannten Förderhilfen für die Aufrechterhaltung des Kinobetriebs sowie für andere unternehmenserhaltende Maßnahmen verwendet werden, wenn der Kinobetrieb aufgrund höherer Gewalt in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist oder eine wirtschaftliche Notlage aufgrund höherer Gewalt unmittelbar droht. (Näheres zur Auszahlung unter 6.)

*Bitte nehmen Sie bei Anträgen auf Auszahlung nach §143 Nr. 2 FFG 2024 vorab Kontakt mit den zuständigen Förderreferent*innen der FFA auf.*

Wie hoch ist die Förderung und kann sie kombiniert werden?

Der Anteil der Kinoreferenzförderung an den förderfähigen Gesamtkosten beträgt maximal 80 %. Mindestens 20 % der Kosten müssen als Eigenanteil selbst eingebracht werden, dieser kann nicht durch Fremdmittel ersetzt werden.

Zulässig für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist eine Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der BKM, der Länder und der Kommunen sowie der Filmförderungsanstalt (FFA).

Insoweit Förderungen kumuliert werden sollen, müssen die Mittel der PKR bereits bei Beantragung der weiteren Fördermittel, spätestens aber beim Nachweis der geschlossenen Finanzierung angegeben werden. Später angegebene in Anspruch genommene Kinoreferenzmittel würden als hinzugetretene Deckungsmittel gelten und können zu Kürzungen aller anderen beteiligten Förderungen führen.

Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Gemäß § 143 FFG 2024 können Förderhilfen jeweils für solche Maßnahmen verwendet werden, die nach Stellung des Antrags auf Zuerkennung begonnen wurden.

Bereits die Auftragserteilung gilt als Maßnahmenbeginn. Allerdings ist es unschädlich, wenn die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids bereits begonnen wurden oder abgeschlossen sind.

Beispiel: Referenzmittel 2022
Antragseingang (online) 15.02.2023
Maßnahmenbeginn frühestens am 16.02.2023 möglich

Wie lange können die zuerkannten Mittel verwendet und abgerufen werden?

Die Verwendungs- und Abruffrist beträgt jeweils drei Jahre nach Erlass des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

Beispiel: Referenzmittel 2022
 Zuwendungsbescheid vom 31.05.2023
 Verwendungs- und Abruffrist endet am 31.05.2026

Die zuerkannten Fördermittel können Sie in **bis zu zwei Raten pro Bewilligung** abrufen. Sie können mit **einem Antrag** auf Auszahlung **mehrere Bewilligungsjahre** zeitgleich abrufen. Nach Ablauf der Abruffrist verfallen die nicht abgerufenen Restmittel automatisch.

Wie wird der Antrag auf Auszahlung gestellt?

Für die Auszahlung der Fördermittel benötigt die FFA:

- einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Auszahlung mit genauer/n Beschreibung(en) der Fördermaßnahme(n).

Bitte beachten Sie: das Auszahlungsformular wird fortwährend verbessert. Daher bitten wir Sie, sich für jeden Abruf ein neues Formular von der Website herunterzuladen, da ein veraltetes Antragsformular zu Verzögerungen in der Bearbeitung führen kann.

- Kopie(n) der Rechnung(en) oder der Auftragsbestätigung(en) über die zu fördernde Maßnahme(n) inklusive Belegliste.
- Angaben zu möglichen kumulierten Förderungen in der Finanzierung sowie den Förderzusagen in Kopie.

Anerkannt werden **Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti**. Bei der Auszahlung wird berücksichtigt, dass die Förderung maximal 80 % der anerkannten Kosten betragen darf (*siehe Frage Nr. 2*).

Liegen nicht ausreichend Verwendungsnachweise förderfähiger Maßnahmen vor, um die bewilligte Fördersumme vollständig auszuzahlen, erfolgt eine Teilauszahlung.

Nur ordnungsgemäße Rechnungen, die gesetzlichen Vorgaben (UstG, UstAE, UstDV) entsprechen, können anerkannt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der*die Rechnungs-/ Leistungsempfänger*in mit dem/der Förderempfänger*in identisch ist. Bei Einzelunternehmen ist die

Nennung des Vor- und Nachnamens des/der Kinobetreiber*in erforderlich, bei Gesellschaften und anderen Rechtsformen die Nennung des vollständigen und korrekten Firmennamens.

- Für die bewilligten Referenzmittel kann in begründeten Ausnahmefällen die Auszahlung der **1. Rate** in Höhe von 90 % der bewilligten Förderhilfen bereits nach Abgabe einer Verpflichtungserklärung erfolgen. In einem solchen **Ausnahmefall** muss für die Auszahlung der **2. Rate** die **zweckentsprechende Verwendung der Förderhilfen** durch Rechnungen oder Auftragsbestätigungen **nachgewiesen werden**.
- Im Fall eines Verzugs mit den monatlichen Zahlungen der Filmabgabe oder der Darlehenstilgung aus der Projektförderung wird die Auszahlung so lange zurückgehalten, bis die Rückstände ausgeglichen sind.
- Nach § 143 Nr. 2 FFG 2024 sowie § 3a Nr. 3 der Richtlinie D. 14 können die im Rahmen der Kinoreferenzförderung gewährten Förderhilfen in begründeten Ausnahmefällen auch für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Kinobetriebs sowie für weitere unternehmenserhaltende Maßnahmen verwendet werden, wenn der Kinobetrieb aufgrund höherer Gewalt in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist oder eine wirtschaftliche Notlage aufgrund höherer Gewalt unmittelbar droht.

Als Nachweis für die wirtschaftliche Notlage bzw. die unmittelbar drohende Notlage muss dem Antrag auf Auszahlung folgendes angefügt werden:

- Bilanzen- und Verlustrechnungen oder die aktuelle BWA (bzw. maximal 3 Monate zurückliegend) sowie BWAs der beiden davor liegenden Geschäftsjahre
- der/die Antragsteller*in hat zudem die Auswirkungen der höheren Gewalt – den Bedarf – zu belegen

HINWEIS: Im Einzelfall kann die FFA weitere Nachweise zum Beleg der wirtschaftlichen Notlage anfordern.

Dürfen die Fördermittel für andere Kinos oder Kinosäle verwendet werden?

Betreibt ein/eine Kinobetreiber*in mehrere Kinos, so kann er/sie die ihm/ihr zuerkannten Förderhilfen in seinen/ihren Kinos nach eigener Wahl verwenden. Die Kinos müssen alle unter der gleichen FFA-Betreiber*innennummer betrieben werden.

Spruchpraxis der Kommission Kino

Die FFA kann gemäß § 134 Nr.1 FFG 2024 Förderhilfen zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos gewähren. Über die Anträge entscheidet die Kommission Kino. Die Entscheidungen werden auf der Grundlage des FFG sowie der entsprechenden Richtlinie (D.13 Projektförderung von Kinos) getroffen. Dabei steht der Kommission ein Entscheidungsspielraum zur Verfügung, den sie durch ihre Spruchpraxis ausfüllt. Die nachfolgende Spruchpraxis soll Ihnen einen Überblick über die zurzeit förderbaren und nicht förderbaren Maßnahmen geben.

Definition: Kinokerngeschäft

VOD-Plattformen / Online-Abspiel: Mit der Kinoförderung soll Kino im Kinosaal gefördert werden und nicht das Filmabspiel außerhalb eines Kinos. Das Online-Abspiel von Filmen oder der Aufbau einer VOD-Plattform entspricht nicht den Förderkriterien der Kinoförderung.

Erweitertes Kinokerngeschäft: Für Maßnahmen, die über das klassische Kinokerngeschäft hinausgehen (Beispiel Indoorspielplatz oder Gastronomie), muss dem Antrag eine ausführliche Projektbeschreibung und ein überzeugendes **Konzept** beigelegt werden. In Ausnahmefällen sind Maßnahmen förderbar, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit des Kinos zu stärken und seinen Erhalt zu sichern.

Definition: Instandsetzung/Instandhaltung

Zu förderbarer Instandsetzung zählen im Grundsatz alle Neuanschaffungen. Dazu gehören auch das Upgrade von digitaler Technik im Vorführ- und Kassenraum sowie das Aufpolstern und der Neubezug von Kinostühlen. Zudem werden die nötigen Einbau- und Installationskosten akzeptiert.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit kann auch die Anschaffung von Einzelteilen für Kinobestuhlung gefördert werden, so denn diese nicht eingelagert, sondern im Bewilligungszeitraum verbaut werden (hier ist zu beachten, dass bei Nachfolgeanträgen die AfA-Frist von Bestuhlung eingehalten werden muss, da die modernisierten Stühle somit als neue Bestuhlung gewertet werden).

Zu nicht förderbarer **Instandhaltung** zählen Sanierungskosten, sofern die Sanierung der bloßen Wiederherstellung des Ursprungszustandes dient. Dies umfasst im Grundsatz alle Arten von Reparaturen, Reinigung, Revision, Wartung, Maler- und Tapezierarbeiten, Inspektionen der technischen Anlagen sowie alle Arten von Updates.

Beispiele:

1. Wartung und Reinigung der Klimatisierung = nicht förderbar
Erneuerung der Klimatisierung = förderbar

2. Austausch kaputter Wand- und Bodenfliesen in den WCs = nicht förderbar
Erneuerung der Wand und Bodenfliesen in den WCs = förderbar

Sofern es sich nicht um übliche Instandsetzungsmaßnahmen handelt, können in besonders begründeten Ausnahmefällen im Rahmen einer Einzelfallprüfung auch **Teilmodernisierungsmaßnahmen** im Kontext der Nachhaltigkeit gefördert werden.

Insbesondere **stilbildende** und den **Denkmalschutz** betreffende Instandhaltungsmaßnahmen (wie beispielsweise der Erhalt einer Decke im Foyer, Original-Möblierung u.a.), die den Charme des Gebäudes erhalten, sind in Ausnahmefällen förderbar. Ein stimmiges Konzept muss dazu vorgelegt werden.

Splittung von Maßnahmen

Zusammengehörige Modernisierungsmaßnahmen sind in **einem** Antrag zu stellen. Eine Doppelförderung einer Maßnahme ist unzulässig.

Beispiel:

1. Antrag auf Förderung für die Erneuerung der Bestuhlung
2. Antrag auf Förderung für die Podest-Erweiterung sowie Erneuerung des Bodenbelags

Die Maßnahmen unter 2. sind Teilmaßnahmen der Stuhlerneuerung unter 1., sie müssen daher **gemeinsam** beantragt werden. Teilmaßnahmen in einem Kinosaal, die getrennt voneinander umzusetzen sind, wie beispielsweise die Erneuerung der Bestuhlung und die Erneuerung der Tonanlage, können zeitlich voneinander getrennt in zwei separaten Anträgen gestellt werden.

Pauschalen

Grundsätzlich gelten Pauschalen als nicht förderbare Kosten und können somit nicht anerkannt werden. Die einzureichenden Kosten müssen einzeln aufgeführt werden und müssen projektbezogen dem jeweiligen Förderzweck eindeutig zuzuordnen sein.

Insbesondere förderbar im Bereich Instandsetzung und Modernisierung:

- **barrierefreie Zugänge** (z.B. im Eingangsbereich, Rampen), auch wenn sie sich im Außenbereich des Kinos befinden

- **Baunebenkosten** werden bis max. 10% der Baukosten anerkannt. Hierzu zählen u.a. Architektenhonorare, Fachplanung, Organisation, Vermessung, Bauwesenversicherung, Gutachten, Genehmigungen.
- **Beduftsanlagen**
- **Bestuhlung** wird mit bis zu max. 1.000 Euro Gesamtkosten pro Sitzplatz inklusive Getränkehalter, Tisch und Fußhocker gefördert.
- **Büroeinrichtung:** Kosten für PCs, Drucker, Schreibtische, Stühle und Aktenregale können in angemessenem Maße anerkannt werden.
- **Feuerlöscher und Defibrillatoren**, wenn es sich um die **Erstausrüstung** handelt
- **Grünes Kino / Nachhaltigkeit:** Maßnahmen, die Modernisierungen unter Nachhaltigkeitsaspekten beinhalten, z. B. Photovoltaik-Anlagen, Fassaden- und Dacharbeiten (so denn es sich um energetische Sanierungen handelt), Schaffung von Fahrradstellplätzen und E-Ladesäulen im Außenbereich sowie investive Mehrwegmaßnahmen wie die Anschaffung von Spülmaschinen und Rücknahmegondeln für Mehrweggeschirr (nicht jedoch die Anschaffung des Mehrweggeschirrs selbst).
- **Kosten für Werbeanlagen (Leuchtschrift) und Schaukästen** im Außenbereich des Kinos. Anträgen für Werbeanlagen an weiteren Standorten muss ein Konzept sowie Skizzen/Pläne vorgelegt werden.
- **LED-Screens** (DCI-konform)
- **Maler- und Reinigungsarbeiten** im Anschluss an umfangreiche Baumaßnahmen
- **Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit** (z.B. Rampen im Eingangsbereich, Fahrstühle), auch wenn sie sich im Außenbereich des Kinos befinden.
- **Neuanschaffung von Lizenzen**
- **Projektionstechnik** (DCI-konform):

Digitale Zweitausrüstung ist ausschließlich mit einem Darlehen förderbar. Dazu zählen im Wesentlichen Server und Projektor. Eine Antragsstellung auf Teilerlass ist in diesem Fall nicht möglich!

Der erstmalige Umbau eines digitalen Xenonprojektors mittels Einbaus eines **Laser Retrofit Kolbens** ist im Rahmen der digitalen Zweitausrüstung ausschließlich mit einem Darlehen förderbar.

Digitale Erstausrüstung ist **nur** im Rahmen von Neuerrichtung, Erweiterung und Wiedereröffnung möglich.

- **SAT-Anlagen** auf dem Dach des Kinos sind nur dann förderbar, wenn sie dem Empfang von alternativem Content und/oder zur Übertragung von Spots und Filmen dienen.
- **Webseiten** Erstellung oder Upgrades: Webseiten sollten idealerweise im Einklang mit den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) sowie der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 barrierefrei zugänglich sein.

Nicht förderbare Maßnahmen sind z.B.:

- **Ersatzteile** mit Kosten über 3 % der anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme
- **Gebrauchte Bestuhlung** und andere **Gebrauchtware**
- **Herrichtungs- und Erschließungskosten bei Neubauten**
- **High Frame Rate (HFR) Upgrade**
- **Kauf von Grundstücken und Gebäuden**
- **Kosten für Gas- und Wasserleitungen**
- **Kosten für Außenanlagen und Fassadenarbeiten:** Gebäude- und Fassadenarbeiten sowie Straßenbauarbeiten sind nicht förderbar, da sie dem Außenbereich zuzurechnen sind und nicht zum unmittelbaren Kinokerngeschäft gehören. Ausnahmen gelten für energetische Sanierungen (Dämmungen) sowie weitere nachhaltige Maßnahmen des „Grünen Kino“ wie Fahrradständer im Außenbereich sowie Photovoltaikanlagen auf dem Kinodach. Eine weitere Ausnahme bilden barrierefreie Zugänge zum Kino.
- **Kosten für Beratung im Marketing**
- **Leasing von Hardware**
- **LED-Screens** (nicht DCI-konform)
- Neuanschaffungen innerhalb der **Zweckbindungsfrist** nach den geltenden **Afa-Tabellen** des Bundesministeriums der Finanzen. Innerhalb der Abschreibungsfrist ist **keine erneute Förderung** der Maßnahme möglich.
- **Maler- und Reinigungsarbeiten**, sofern sie der bloßen Wiederherstellung des Ursprungs-zustandes dienen.
- **Sicherheits- und Alarmsysteme**
z. B. Funkalarmsysteme, Security Software, TÜrensicherheit, also Alarmsysteme zur Sicherung des Gebäudes bzw. der Türen, der Concession-Theken, der Kassen sowie der Tresore.

- **Verbrauchsmaterialien bzw. Kosten des laufenden Betriebs:**
z.B. Anschaffung von **3D-Brillen, Xenonlampen, Mehrwegbecher**
- **Verwaltungskosten**
- **Zeiterfassungssysteme**